

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 170 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. Dezember 2021 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.^a Jöbstl berichtet, dass die gegenständliche Regierungsvorlage die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des Acht-Punkte-Plans zur Digitalisierung des Schulunterrichts schaffe. Zum einen werde der Erwerb von digitalen Endgeräten durch das Land geregelt. Zum anderen gehe es um die Regelung der Kostenübernahme in Höhe von 50 % für die erforderlichen Softwarelizenzen. Abg. Mag.^a Jöbstl ersucht sodann die Vertreterin der Bildungsdirektion um Stellungnahme in Bezug auf die Festsetzung des Inkrafttretensdatums und schlägt vor, die diesbezügliche Empfehlung in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Abg. Mösl MA merkt an, dass im Gesetzesentwurf die Regelung der Kostentragung befristet für die Schuljahre 2021/22 und 2022/23 getroffen worden sei. Danach müsse es zu einer Neuverhandlung kommen. Die SPÖ sehe es kritisch, wenn Lizenznehmer künftig nicht mehr das Land sei, sondern dies möglicherweise auf die Gemeinden übertragen werde. Sie nehme an, dass man bis zum Auslaufen der Regelung versuchen werde, mit dem Bund zu einer Lösung zu kommen. Dies sei sehr zu befürworten. Sollte jedoch keine zielführende Lösung erreicht werden können, dürften die derzeit vom Land übernommenen Lizenzkosten zukünftig keinesfalls auf die Gemeinden übertragen werden.

Abg. Rieder führt aus, dass die FPÖ die geplanten Gesetzesänderungen vollinhaltlich unterstütze. Den kritischen Ausführungen von Abg. Mösl MA im Hinblick auf die ungeklärte Finanzierungslage sei nichts hinzuzufügen. Es sei erfreulich, dass die Regierungsvorlage nun das Anliegen des bereits im Jänner dieses Jahres behandelten Antrages der SPÖ betreffend die Ausstattung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit den notwendigen elektronischen und digitalen Arbeitsmaterialien sowie die Anregungen des Rechnungshofes aus dem Bericht „IT-Betreuung an Schulen“ aufgreife. Es sei zu begrüßen, dass das Land mit der vorliegenden Gesetzesänderung eine gute Grundlage zur Digitalisierung des Schulunterrichts lege.

Landesrätin Mag.^a Gutschl stellt fest, dass man am Ende des letzten Schuljahres rasch handeln habe müssen, weil der Lizenzvertrag abzulaufen gedroht habe und dann für die letzten Schulwochen keine Software mehr zu Verfügung gestanden wäre. Glücklicherweise habe man sich mit Gemeindeverband und Städtebund kurzfristig darauf einigen können, dass man den

Vertrag über diese Lizenzen vorerst je zur Hälfte finanziere. Hierbei sei man sich aber von Beginn an einig gewesen, dass man an den Bund wegen der Finanzierung herantreten werde, da man grundsätzlich der Ansicht sei, dass die Finanzierung des Lizenzvertrages Aufgabe des Bundes sei. Hintergrund sei hierbei die juristische Diskussion, unter welche der gesetzlichen Definitionen im Schulrecht die neue Form des digitalisierten Unterrichts falle. Konkret gehe es um die Frage, ob die für diese Unterrichtsform benötigte Ausstattung unter den gesetzlichen Begriff des Schulbuches, des Lehrmittels oder der Ausstattung von Seiten des Trägers zu subsumieren sei. Ihrer Ansicht nach handle es sich bei den Geräten um eine neue Form des Lehrmittels und sei die Finanzierung daher Aufgabe des Bundes. Abschließend dürfe sie auch noch darauf hinweisen, dass sie sehr froh sei, dass im Gesetz eine Regelung betreffend IT-Systembetreuung verankert werden habe können, denn es nützten die besten Geräte nichts, wenn die notwendige Betreuung und Wartung fehle.

Abg. Heilig-Hofbauer BA kündigt seitens der GRÜNEN ebenfalls Zustimmung zur Gesetzesvorlage an. Die Diskussion um die begriffliche Einordnung der Ausstattung für den digitalen Unterricht im Schulrecht rühre wohl daher, dass bei der Erlassung der Bestimmungen an solche Situationen nicht gedacht worden sei. Darüber hinaus werde aufgezeigt, dass man einmal über die Reformierung und Klarstellung der Zuständigkeiten im Bildungsbereich reden müsse. Im Moment sei die Gesetzesänderung jedoch unbedingt notwendig, um mit den Maßnahmen zur Digitalisierung des Unterrichts rasch in die Fläche zu kommen.

Abg. Weitgasser führt aus, dass die NEOS das Ziel der Gesetzesvorlage, eine möglichst weitgehende und friktionsfreie Teilnahme aller Salzburger allgemeinen Pflichtschulen der Sekundarstufe I am IKT-gestützten Unterricht sicherzustellen, voll unterstützen.

HRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hofbauer MBA (Bildungsdirektion) informiert, dass man mit der Umsetzung der geschilderten Maßnahmen bereits mit dem Schuljahr 2021/22 beginnen habe müssen, da die Schülerinnen und Schüler die Geräte zum überwiegenden Teil schon bekommen hätten. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Gesetzesänderung wäre daher wünschenswert, sofern der Verfassungsdienst dies als möglich erachte. Die bisher notwendigen Mittel zur Bedeckung der Vertragskosten habe man im Rahmen einer Mittelübertragung bereitstellen können. Die Befristung der Regelung sei - wie bereits erwähnt - darin begründet, dass die Zuständigkeitsfrage nach wie vor ungeklärt sei.

Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) stellt fest, dass aus seiner Sicht einem rückwirkenden Inkrafttreten der Gesetzesänderungen mit 1. September 2021 nichts im Wege stehe.

Der Vorsitzende lässt in der Spezialdebatte artikelweise abstimmen. Zu den Artikeln I und II meldet sich niemand zu Wort und werden diese mit der Maßgabe, dass im Art. I Z. 3. und im Art. II Z. 4. die Wortfolge „2022“ durch die Wortfolge „1. September 2021“ ersetzt wird, einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetz 1995 und das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert werden, wird mit der Maßgabe, dass im Art. I Z. 3. und im Art. II Z. 4. die Wortfolge „2022“ durch die Wortfolge „1. September 2021“ ersetzt wird, einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 170 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Art. I Z. 3. und im Art. II Z. 4. die Wortfolge „2022“ durch die Wortfolge „1. September 2021“ ersetzt wird.

Salzburg, am 15. Dezember 2021

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Jöbstl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2021:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.